

## Gegenforderungen der DB abgewehrt!

- **Nicht umgesetzt: Arbeit in Arbeitszyklen als Regelprinzip (DB- Cargo)**

Diese Gegenforderung hat die GDL erfolgreich abgewehrt. Das Ziel dieser Gegenforderung war der vollflexible Arbeitseinsatz von Lokomotivführern bei DB- Cargo. Durch diese Regelung hätten Lokomotivführer bis zu zehn Schichten am Stück leisten müssen und hätten damit auch keinen Anspruch auf die vereinbarten Regelungen zur Fünf-Tage-Woche gehabt.

- **Nicht umgesetzt: Multifunktionales Transportpersonal (DB- Cargo)**

Mit dieser Forderung verfolgte die Arbeitgeberseite das Ziel, dass Lokomotivführer – und vor allem Lokrangierführer – Tätigkeiten der Wagenmeister übernehmen sollten. Die GDL ist sich sicher, dass dies kurz- oder mittelfristig zum Personalabbau in der Berufsgruppe der Wagenmeister geführt hätte.

- **Nicht umgesetzt: „Flexibilisierung“ der Wochenendruhen**

Sollte es nach dem Arbeitgeber gehen, sollten die zwölf freien Wochenenden im Kalenderjahr mit einer Dauer von mindestens 60 Stunden auch dann als gewährt gelten, wenn die Ruhe aufgrund von Zugverspätungen erst am Samstag um 2 Uhr beginnt. Durch den bis zu zwei Stunden späteren Beginn, wäre das Wochenende deutlich entwertet worden.

- **Nicht umgesetzt: Erhöhung des Dispoanteils in der Monatsplanung von 20 auf 40 Prozent**

Auch mit dieser Gegenforderung verfolgte die Arbeitgeberseite eine weitere Flexibilisierung und zusätzlich eine Einschränkung der persönlichen Planungssicherheit.

- **Nicht umgesetzt: Anpassungen des Jahresschichtasterplan**

Die Idee des Arbeitgebers, Wunschsysteme mit der Erstellung des Jahresschichtasterplans zu verknüpfen hat sich als Versuch entpuppt, die Mitbestimmung des Betriebsrates einzuschränken. So sollten den Betriebsräten jegliche Ablehnungsgründe entzogen werden, die auf Hinterlegung eines Wunschsystems gestützt werden. Bereits mit dem heute verankerten Planungsnormen ist es problemlos möglich, individuelle Wünsche von Arbeitnehmer zu berücksichtigen.

- **Nicht umgesetzt: Verrechnung von Minder- und Überstunden**

Der Arbeitgeber hat gefordert, Überstunden im Ausgleichskonto mit entstandenen Minderstunden zu verrechnen. Minderstunden, die der Arbeitnehmer nicht zu verantworten hat, sollten nach der Logik des Arbeitgebers vorhandene Überstunden abschmelzen. Der Arbeitgeber hat sogar angestrebt, entstandene Minderstunden mit einem negativen Wert im Ausgleichskonto zu verbuchen, wenn keine Überstunden zum Verrechnen vorhanden sind.

- **Nicht umgesetzt: „Strukturierter“ Abfluss aus dem Ausgleichskonto**

Überstunden im Ausgleichskonto sollten gemäß dieser Gegenforderung ab einem bestimmten Wert ohne weitere Zustimmung des Arbeitnehmers zwangsausgezahlt werden.

- **Nicht umgesetzt: Auflösung und Liquidation des FairnessPlan e.V.**

Der GE-Tarifvertrag wird fortgeschrieben und der FairnessPlan e.V. bleibt als gemeinsame Einrichtung bestehen.